

22.04.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - FSzu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

- Antrag aller Länder -

A.

Der federführende **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe fol-
gender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 168 e Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 168 e Abs. 1 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(1) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) soll die richterliche Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren, der der Verletzte ist, in Bild und Ton aufgezeichnet werden;"

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

(noch Ziffer 1)

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten, Anpassung an § 250 Abs. 2 StPO in der Fassung des Gesetzentwurfs.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 250 Abs. 2 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 250 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "184" durch die Angabe "184 c" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

R 3. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft."

Begründung (für das Plenum):

Die erforderlichen technischen Vorarbeiten - die nicht "auf Verdacht" geleistet werden können, bevor das Gesetzgebungsvorhaben erfolgreich abgeschlossen ist - erfordern zumindest einen Zeitraum von sechs Monaten.

B.

4. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Ausschuß für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

Der **Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Herrn Staatsminister von Plottnitz (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.